Stadt
Kempen

Information nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

(Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person)

1. Bezeichnung der Datenverarbeitung (Nebenstehend eintragen z.B. Bauantrag, Bibliotheksausweis, Führerschein etc., entspricht der Verarbeitungstätigkeit im Verarbeitungsverzeichnis gem. Art. 30 DSGVO)	Diese Information dient der Transparenz im Umgang mit personenbezogenen Daten zum Zwecke des Bereiches der Finanzen (Kämmereiamt) bei der Stadt Kempen. Im Folgenden wird darüber informiert, welche personenbezogenen Daten erhoben, bei wem sie erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitgestellt und / oder gelöscht werden. Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, aus diesem Grund erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Ein- klang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO). Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kämmereiamtes (z.B. Erhebung Grundbesitzabgaben / Hundesteuer, Bezahlung i.R.d. Nutzung einer städt. Einrichtung, Be- gleichung eines Verwarnungsgeldes ("Knöllchen"), allg. Zahlungsverkehr usw.) werden personenbezogene Daten erhoben. Auf nachfolgende Datenschutzhinweise wird verwiesen.
Artikel 13 Absatz 1 DSGVO:	
2. Verantwortlich *(Name / Kontaktdaten der verantwortlichen Organisationseinheit, die die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhebt)*	Stadt Kempen Organisationseinheit: Fachamt C/20 - Kämmereiamt Leitung (Name): David Kamzol Tel.: 02152/9171050 Email: david.kamzol@kempen.de
3. Gegebenenfalls Vertretung	Vertretung der Leitung der Organisationseinheit: Stefanie Plumhoff Tel.: 02152/9171051 Email: stefanie.plumhoff@kempen
4. Datenschutzbeauftragte/r *(Kontaktdaten)*	Behördlicher Datenschutzbeauftragter Stadt Kempen Tel.: 02152 / 917 - 3005 Email: datenschutz@kempen.de oder 02152 / 917 - 3006
5. Zweck/e der Datenverarbeitung *(z.B. Erteilung / Entzug von Fahrerlaubnissen)*	Die Erhebung von personenbezogenen Daten ist erforderlich, um die Durchführung des Haushalts- und Kassenwesens und die Anforderungen der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW), die Erhebung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und Entgelten sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr gewährlei- sten zu können und / oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes und / oder der Einkommens- / Vermögensverhältnisse eines jeweiligen Schuldners zur Auswahl bzw. Durchführung von verhältnismäßigen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung be- stimmen zu können.
6. Rechtsgrundlage *(ohne Rechtsgrundlage ist die Einwilligung gem. Artikel 6 Absatz 1 a) in Verbindung mit Artikel 7 und 8 EU-DSGVO erforderlich)*	Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich auf der Grundlage von Artikel 6 (1) Buchstabe c) u. e) EU-DSGVO erhoben und / oder verarbeitet. Die rechtliche Grundlage für die Ermittlung der Daten ist grundsätzlich ein zuständiges Spezialgesetz (z.B. Abgabenordnung (AO), Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW), Zivilprozess- ordnung (ZPO) u.a.) und steht in direkter Abhängigkeit zum jeweils vorliegenden Sachverhalt.
7. Gegebenenfalls Empfänger / Kategorien von Empfängern der Daten *(bei Übermittlung der Daten an andere Stellen innerhalb oder außerhalb der Stadt Kempen sind diese hier anzugeben, z.B. Dezernat xxx -Amt xxy, Kraftfahrtbundesamt etc.)*	Alle personenbezogenen Daten, die dem Kämmereiamt der Stadt Kempen bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Stellen (z.B. Verwaltungsgerichte, andere Dienststellen der Stadt Kempen oder andere Behörden) - bezogen auf den erforderlichen Anlass - weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen bzw. erforderlich ist.
8. Gfls. beabsichtigte Übermittlung in nebenstehendes Drittland außerhalb der EU *(nur zulässig gemäß Artikel 44 bis 50 DSGVO)*	Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an eine internationale Organisation erfolgt nicht.
Artikel 13 Absatz 2 DSGVO:	

9. Dauer der Speicherung: (falls nicht möglich, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer)	Der § 59 KomHVO NRW regelt die grundsätzliche Dauer der Speicherung von Daten i.R.d. Kämmereiamtes bzw. der Finanzbuchhaltung. Die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten i.V.m. der Tätigkeit der Zwangsvollstreckung erfolgt wiederum nach Maßgabe der Artikel 17 u. 18 EU-DSGVO. Demnach werden die personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht, wenn diese für den Zweck der Erhebung nicht mehr erforderlich sind, die betroffene Person eine in dieser Verbindung erforderliche Einwilligung widerrufen hat, eine unrechtmäßige Datenverarbeitung vorliegt und / oder die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Gesetzliche und / oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhende Aufbewahrungsfristen können einer Löschung entgegenstehen.
10. Rechte der Betroffenen (Text nicht verändern!)	Betroffene Personen haben insbesondere folgende Rechte, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind: • Artikel 15: Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Artikel 16: Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Artikel 17: Recht auf Löschung (Vergessenwerden) • Artikel 18: Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung • Artikel 20: Recht auf Datenübertragbarkeit • Artikel 21: Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung • Artikel 77: Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) NRW, Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 Email poststelle@ldi.nrw.de Internet www.ldi.nrw.de
11. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier vorgeschrieben durch: (Unzutreffendes durchstreichen bzw. digital weglassen)	☒ Gesetz ☐ Vertrag
12. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier für einen Vertragsabschluss erforderlich: (Unzutreffendes durchstreichen bzw. digital weglassen)	☐ Ja ☒ Nein
13. Es besteht hier eine (rechtliche) Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten: (Unzutreffendes durchstreichen bzw. digital weglassen)	☒ Ja ☐ Nein
14. Die Nichtbereitstellung der Daten hätte nebenstehende mögliche (z.B. keine Bearbeitung des Antrages oder Vertrages möglich)	Eine Pflicht zur Bereitstellung von bestimmten personenbezogenen Daten für betroffene Personen ergibt sich für das Kämmereiamt bzw. die Finanzbuchhaltung aus den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen. Des Weiteren besteht i.R.d. Zwangsvollstreckung eine Pflicht zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten auf Grundlage des VwVG NRW i.V.m. der AO und / oder des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung. Es kann Erzwingungshaft beantragt werden, wenn die Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten nicht befolgt wird.
Artikel 13 Absatz 3 DSGVO: (nur auszufüllen, sofern hier relevant)	
15. Es ist beabsichtigt, die Daten für nebenstehenden anderen Zweck als unter Ziff. 5 genannt weiterzuverarbeiten: (hierbei sind weitere Informationen gemäß Artikel 13, Absatz 3 zur Verfügung zu stellen!)	